

**1. Geltungsbereich**

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben; in der Auftragsannahme oder Lieferung durch uns liegt keine Zustimmung. Gegenüber privaten Verbrauchern gelten diese Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht.

**2. Vertragsschluß, Warenbeschaffenheit**

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, die für den Inhalt des Vertrages maßgebend ist. Erteilen wir keine Auftragsbestätigung, so kommt der Liefervertrag mit der Lieferung der Ware durch uns zustande.

Beschreibungen und Abbildungen unserer Ware sind nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns Änderungen unserer Ware bis zur Lieferung vor, insbesondere technische Veränderungen im Rahmen unserer Produktpflege, durch die jedoch die Interessen des Bestellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.

**3. Ausschluß von Stornierung und Rücksendung**

Die Stornierung oder Änderung abgeschlossener Verträge setzt unsere ausdrückliche Zustimmung voraus. Die Rücksendung ausgelieferter Ware ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

**4. Gefahrenübergang, Transport**

Die Lieferung erfolgt ab Werk oder ab Lager. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald wir die Ware der Transportperson übergeben haben, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers.

Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir berechtigt, aber - auch bei Auslandslieferungen - nicht verpflichtet. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller bei dem Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Falls der Besteller nicht schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmen wir das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird.

**5. Teillieferungen**

Wir sind berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen zu erfüllen, die als selbständige Lieferung behandelt werden und mit den in Nr.8 genannten Fristen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

**6. Lieferfrist**

Die Lieferfrist wird individuell vereinbart und auf der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Kalenderwochen ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf abgesandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, Betriebs- und Transportstörungen aller Art usw. Dauern diese Umstände mehr als vier Monate, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden.

Ist die Überschreitung einer Lieferfrist von uns zu vertreten, so kommen wir erst in Verzug, nachdem uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 2 Kalenderwochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Anschließend kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind beschränkt auf 5 % des Werts der rückständigen Sendung, zumindest jedoch auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

**7. Preis**

Der Besteller hat den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Listenpreis zu bezahlen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Beträgt die Lieferfrist mehr als 4 Monate ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung, so können wir den am Liefertag geltenden Listenpreis berechnen. Der Besteller ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung an uns vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Werk bzw. ggf. ab Lager.

Für die Berechnung ist die bei uns festgestellte Stückzahl bzw. das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend. Der Nachweis, dass diese Feststellung unrichtig war, ist zulässig. Mehrwertsteuer und Versandkosten, insbesondere Fracht, Transportversicherung, Zoll- und Zollbehandlungskosten sowie Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn sie nicht gesondert ausgewiesen sind.

**8. Zahlung**

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu zahlen.

Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir andere Zahlungsmittel als Bargeld und Überweisungen an, so geschieht dies nur zahlungshalber. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Wird das Nettozahlungsziel überschritten, so haben wir das Recht, spätestens ab dem 31. Tage ab Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das Recht, nach Ablauf einer

angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

Der Besteller kann wegen einer von uns bestrittenen Gegenforderung, die nicht rechtmäßig festgestellt ist, nicht aufrechnen und auch kein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Zahlung an unsere Vertreter und Mitarbeiter ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht wirksam.

**9. Spezialanfertigungen**

Bei Ware, die wir nach den Anforderungen, Spezifikationen usw. des Bestellers usw. anfertigt, trägt er die alleinige Verantwortung für deren Richtigkeit. Er hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen aus gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen uns oder ein von uns eingeschaltetes Unternehmen erheben.

Bei Sonderanfertigungen ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % vertragsgemäß. Unsere Preisforderung erhöht oder vermindert sich entsprechend. Einzelheiten sind gesondert zu vereinbaren.

**10. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat, die wir jetzt und künftig gegen ihn haben.

Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs verarbeiten, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Für den Fall der Verarbeitung ist schon jetzt vereinbart, dass uns an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Waren ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Der Besteller verwahrt die durch Verarbeitung entstandene neue Sache für uns. Das gleiche gilt, wenn der Besteller die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, mit anderen Gegenständen vermengt, verbindet oder die Ware in sie einbaut.

Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten an uns ab. Wir können verlangen, dass der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Der Besteller darf die uns abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er uns schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware enthalten sind. Steht uns an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Wurde Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware bzw. in Höhe des Werts unseres Miteigentums.

Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den uns sonst eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, so sind wir insoweit auf sein Verlangen zur Freigabe verpflichtet.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder stellt er die Zahlungen ein, haben wir das Recht, Herausgabe unserer Vorbehaltsware zu fordern. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt darin nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

**11. Mängel**

Für Mängel unserer Waren sind wir nur dann gewährleistungspflichtig, wenn sie der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns anzeigt. Für nicht rechtzeitig gerügte Mängel haften wir nicht.

Unsere Haftung beschränkt sich darauf, dass wir Mängel beseitigen oder für die mangelhafte Ware kostenlos einwandfreien Ersatz liefern. Auf Verlangen ist uns zuvor die mangelhafte Ware oder ein Muster zur Prüfung zu übersenden. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, wird sie von uns verweigert oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung weitergehender Rechtsbehelfe rechtfertigen, oder ist eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung verstrichen, dann ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Ware

**12. Schadenersatzansprüche**

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung einer primären Erfüllungspflicht, die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder eine Garantie vorliegen oder wir nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend haften oder wir schuldhaft einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herbeigeführt haben. In allen Fällen sind Schadenersatzansprüche beschränkt auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

Soweit die Haftung von Groz-Beckert nach dieser Regelung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Groz-Beckert.

**13. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragsparteien ist Albstadt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Albstadt, sofern der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, stattdessen auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

## **Zusätzlich gelten für den Kauf von Maschinen und Baugruppen folgende Bedingungen:**

### **Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:**

Wir behalten uns an von uns zur Verfügung gestellten Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Gebrauchsanweisungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **Nach Ziffer 3 ist einzufügen:**

#### **3.a Abnahmeprüfung**

Abnahmeprüfungen finden mangels abweichender Vereinbarung in unserem Werk während der normalen Arbeitszeit statt. Enthält der Vertrag keine Bestimmung bezüglich der technischen Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweigs maßgeblich.

Wir werden den Besteller so rechtzeitig verständigen, dass dieser seine Vertreter an den Prüfungen teilnehmen lassen kann. Lässt sich der Besteller nicht vertreten, so erhält er von uns das Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht bestreiten kann.

Erweist sich bei einer Prüfung (abgesehen von einer vertraglich vorgesehenen Prüfung am Aufstellungsort) der Liefergegenstand als mangelhaft oder vertragswidrig, so werden wir uns bemühen den Mangel zeitnahe zu beseitigen oder den vertragsmäßigen Zustand herzustellen. Auf Verlangen des Bestellers ist die Prüfung zu wiederholen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde tragen wir Kosten der in unserem Werk durchgeführten Prüfungen, nicht jedoch die persönlichen Ausgaben der Vertreter des Bestellers.

Sind im Vertrag Abnahmeprüfungen am Aufstellungsort vorgesehen, so werden die hierfür geltenden Bedingungen von den Parteien besonders vereinbart.

### **Ziffer 11 ist zu ersetzen durch:**

Für Mängel unserer Waren sind wir nur dann gewährleistungspflichtig, wenn sie der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns anzeigt. Für nicht rechtzeitig gerügte Mängel haften wir nicht. Abweichungen von Angaben oder Vereinbarungen über Verbrauch und Leistung der von uns gelieferten Maschinen bis zu +/- 10 % stellen keinen Mangel der Waren dar.

Unsere Haftung beschränkt sich darauf, dass wir Mängel beseitigen oder für die mangelhafte Ware kostenlos einwandfreien Ersatz liefern. Auf Verlangen ist uns zuvor die mangelhafte Ware oder ein Muster zur Prüfung zu übersenden. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, wird sie von uns verweigert oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beidersei-

tigen Interessen die sofortige Geltendmachung weitergehender Rechtsbehelfe rechtfertigen, oder ist eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung verstrichen, dann ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr sofern der Mangel von uns nicht arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

Gibt es keine Abnahme so beginnt die Verjährung mit der Übergabe der Ware an die Transportperson, spätestens jedoch wenn die Ware das Werk oder das Lager verlässt.

### **Ziffer 12 wird wie folgt ergänzt:**

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
- natürliche Abnutzung,
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
- nicht ordnungsgemäße Wartung,
- ungeeignete Betriebsmittel,
- mangelhafte Bauarbeiten,
- ungeeigneter Baugrund,
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.